

RS UVS Wien 1992/03/03 03/18/487/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.03.1992

Rechtssatz

Ist ein BW im Inland rechtsfreundlich vertreten, können Zustellungen an seinen ausgewiesenen Vertreter durchgeführt werden. Es ist hiebei völlig gleichgültig, ob der BW seinen Wohnsitz im In- oder Ausland hat.

Schlagworte

Wohnsitz; Ausland; Gegenseitigkeit; Vertreter im Inland

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at